

Spieler*in möchte zum JFV wechseln

Erforderliche Unterlagen

- Vollmacht für Vereinswechsel durch JFV
- Passantrag
- Mitgliedschaft im Stammverein
- Mitgliedschaft im JFV

Innerhalb der Wechselfrist
01. – 30.06.

Außerhalb der Wechselfrist
01.07. – 31.05.

E-Jugend

nein

6 Mon. nicht
gespielt

Weiter Seite 2

ja

- keine Wartefrist für Freundschaftsspiele
- Keine Freigaberegulung
- Spielberechtigung ab 01.07.

A-Junior älterer JG
B-Juniorin älterer JG
in der neuen Spielzeit

nein

ja

Verein hat
Jugend in der AK

nein

Wechselrecht Aktive
Entschädigung entsprechend Spielklasse
des Stammvereins

ja

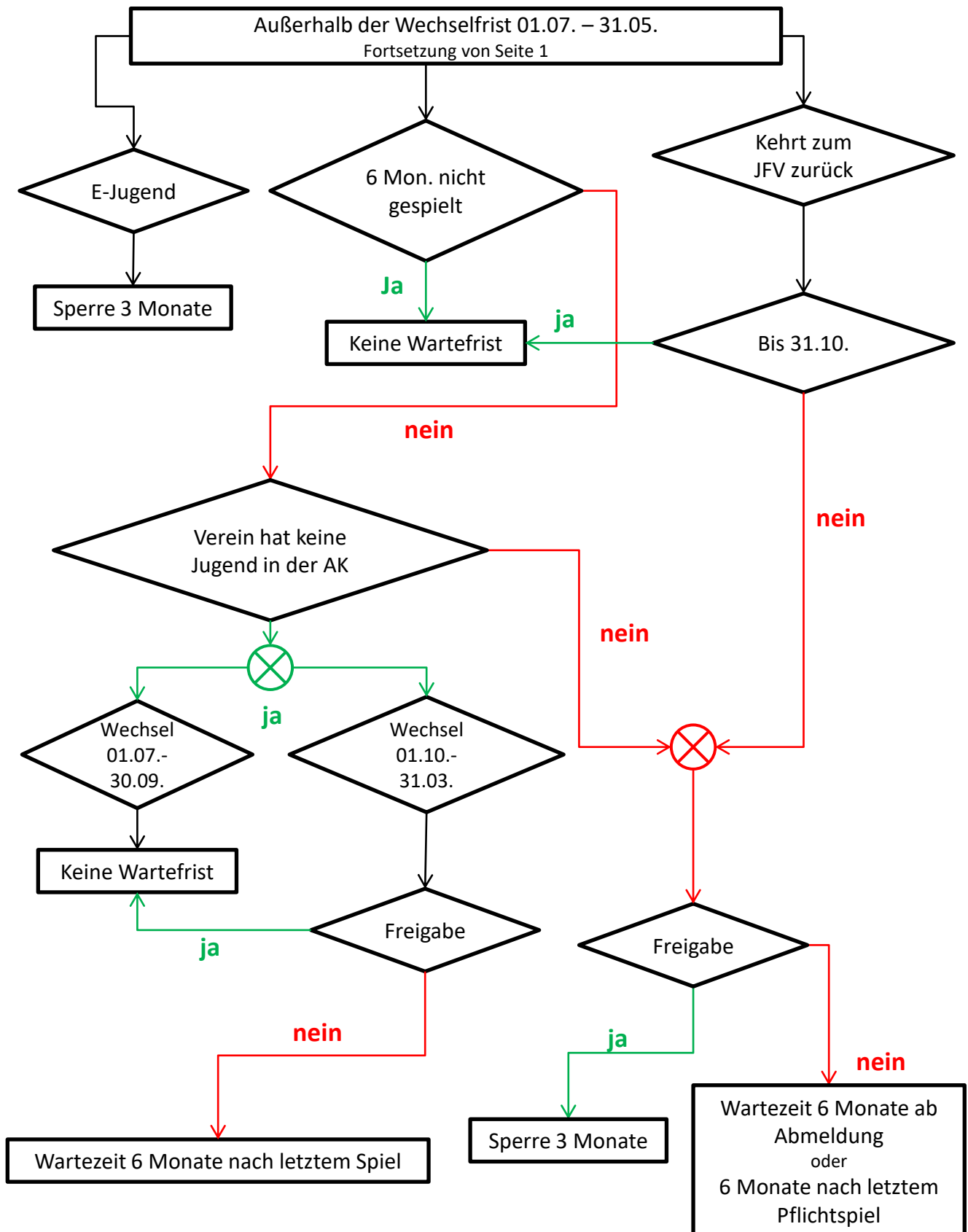
Verein hat Jugend
in der AK in der
nächsten Saison

nein

ja

- keine Wartefrist für Freundschaftsspiele
- Spielberechtigung ab 01.11.
- Nach Zahlung AE Spielberechtigung nach Zahlung

- keine Wartefrist für Freundschaftsspiele
- Keine Freigaberegulung



§ 20 Wartefristen

1. Beim Vereinswechsel nach den Bestimmungen der Jugendordnung gibt es generell keine Wartefrist für Freundschaftsspiele. Dies gilt nicht für den Vereinswechsel von A-Junioren und B-Juniorinnen des jeweils älteren Jahrgangs.

2. A-, B-, C- und D-Junioren sowie B-, C- und D-Juniorinnen:

- a) Bei Abmeldung im Zeitraum vom 1. bis zum 30. Juni und erteilter Freigabe durch den abgebenden Verein endet die Wartefrist für Pflichtspiele mit Ablauf des 30. Juni.
- b) Bei Abmeldung im Zeitraum vom 1. bis 30. Juni und nicht erteilter Freigabe endet die Wartefrist für Pflichtspiele mit Ablauf des 31. Oktober. Bei nachträglicher Freigabe wird die Spielberechtigung mit Eingang der Freigabe bei der Verbandsgeschäftsstelle erteilt, jedoch nicht vor dem 1. Juli.
- c) Bei Abmeldung außerhalb des Zeitraumes vom 1. bis zum 30. Juni und erteilter Freigabe durch den abgebenden Verein beginnt die Wartefrist für Pflichtspiele mit dem auf die schriftliche Abmeldung folgenden Tag und endet von da an gerechnet mit dem Ablauf von drei Monaten.
- d) Bei Abmeldung außerhalb des Zeitraumes vom 1. bis zum 30. Juni und nicht erteilter Freigabe durch den abgebenden Verein beginnt die Wartefrist für Pflichtspiele mit dem auf die schriftliche Abmeldung folgenden Tag und endet von da an gerechnet mit dem Ablauf von sechs Monaten.

3. E-Junioren/innen

- a) Bei Abmeldung im Zeitraum vom 1. Juni bis 30. Juni endet die Wartefrist für Pflichtspiele am 30. Juni.
- b) Bei Abmeldung im Zeitraum außerhalb des Zeitraums vom 1. bis 30. Juni beginnt die Wartefrist für Pflichtspiele mit dem auf die schriftliche Abmeldung folgenden Tag und endet von da an gerechnet mit dem Ablauf von drei Monaten.

§ 27 Wegfall der Wartefristen

1. Die Wartefrist entfällt, wenn der Junior oder die Juniorin länger als sechs Monate keine Pflichtspiele ausgetragen hat. Dies hat der abgebende Verein unverzüglich zu bestätigen.

Hierbei werden unabhängig von der Altersklasse sämtliche Pflichtspiele des Juniors oder der Juniorin uneingeschränkt eingerechnet. Es ist unerheblich, ob der Einsatz beim Stammverein oder mit Zweitspielrecht erfolgt ist.

Das gilt auch für den Fall eines Wechsels zum bisherigen Zweitverein.

Zeiträume, in denen aufgrund der Covid-19-Pandemie kein Spielbetrieb im Zuständigkeitsbereich des HFV durchgeführt worden ist bzw. wird, sind bei der Berechnung des 6-Monats-Zeitraums nach Nr. 1 Absatz 1 und 2 dieser Vorschrift nicht zu berücksichtigen.

2. Die Wartefrist entfällt, unabhängig von einer Freigabe, wenn der/die Junior/Juniorin bis zum 31. Oktober zu seinem Verein zurückkehrt.

3. Beim Zusammenschluss mehrerer Vereine zu einer Jugendspielgemeinschaft (Neugründung oder Erweiterung einer schon bestehenden JSG) haben Junioren/innen, die dieser Spielgemeinschaft nicht angehören wollen, bis 14 Tage nach dem ersten Pflichtspiel der entsprechenden Altersklasse die Möglichkeit, sich einem anderen Verein anzuschließen. Für den Vereinswechsel gilt § 19 Jugendordnung. Die Wartefrist entfällt, wenn die Freigabe vom abgebenden Verein erteilt oder durch Zahlung der vorgeschriebenen Ausbildungsentschädigung ersetzt wird.

4. Die Regelungen Nr. 1 bis 3 gelten nicht für Vereinswechsel gemäß § 22 Jugendordnung.

5. In der Zeit vom 1. Juli bis zum 30. September ist bei fehlender Spielmöglichkeit für die Juniorin oder den Junior in der eigenen Altersklasse beim abgebenden Verein ein sofortiger Vereinswechsel unabhängig von einer Freigabe ohne Wartefrist möglich. Die fehlende Spielmöglichkeit ist durch den zuständigen Kreisjugendwart zu bestätigen. Die Spielberechtigung ohne Wartefrist kann nicht erteilt werden, wenn die Abmeldung vor Einstellung des Spielbetriebes der jeweiligen Altersklasse des abgebenden Vereins erfolgte.

6. In der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März ist bei fehlender Spielmöglichkeit für die Juniorin oder den Junior in der eigenen Altersklasse beim abgebenden Verein ein Vereinswechsel nach Freigabe durch den abgebenden Verein ohne Wartefrist möglich. Die fehlende Spielmöglichkeit ist durch den Kreisjugendwart zu bestätigen. Die Spielberechtigung ohne Wartefrist kann nicht erteilt werden, wenn die Abmeldung vor Einstellung des Spielbetriebes der jeweiligen Altersklasse des abgebenden Vereins erfolgte.

7. Ein/e Junior/Juniorin, der/die nach Maßgabe von § 27 Nr. 5 und 6 Jugendordnung zu einem anderen Verein (Neuverein) wechselt, kann nach Ablauf des ersten und zweiten Spieljahres innerhalb der Wechselfrist zu seinem/ihrer früheren Verein (Stammverein) zurückkehren, ohne dass er/sie einer Wartefrist unterworfen ist. Kehrt er/sie nach Ablauf von zwei Spieljahren nicht zu seinem/ihren Stammverein zurück, wird er/sie ohne Wartefrist Junior/Juniorin des Neuvereins.

Jugendförderverein (JFV)

besondere Vorschriften §15a JO

- **KOL** als Maßstab zur Berechnung der Entschädigung
- Wechsel ältere A-Junioren – Übergang 01.06.
Rechte und Pflichten liegen beim Stammverein
- Wechsel des Stammvereins stellt einen Vereinswechsel dar und ist fristgebunden
- Betrag pro Spieljahr: höchstens sechs Spieljahre
- Spieljahre im Stammverein werden bei der Ausbildungsentschädigung angerechnet

Berechnung der Ausbildungsentschädigung anhand der Tabellen

Jugendordnung § 26 – Junioren

Spielklasse	Grundbetrag A-und B-Junioren	Grundbetrag C- und D-Junioren	Betrag pro angefangenem Spieljahr
1. Bundesliga	€ 2.500,-	€ 1.500,-	€ 200,-
2. Bundesliga	€ 1.500,-	€ 1.000,-	€ 150,-
3. Liga	€ 1.250,-	€ 750,-	€ 100,-
Regionalliga	€ 1.000,-	€ 500,-	€ 100,-
Hessenliga	€ 750,-	€ 400,-	€ 50,-
Verbandsliga	€ 500,-	€ 300,-	€ 50,-
Gruppenliga	€ 400,-	€ 200,-	€ 50,-
Kreisoberliga	€ 300,-	€ 150,-	€ 50,-
Kreisliga A	€ 200,-	€ 100,-	€ 25,-
Kreisliga B	€ 100,-	€ 50,-	€ 25,-
Kreisliga C und darunter	€ 50,-	€ 25,-	€ 25,-

Jugendordnung § 26a - Juniorinnen

Spielklasse	Grundbetrag B-Juniorinnen	Grundbetrag C- und D-Juniorinnen	Betrag pro angefangenem Spieljahr
Frauen-Bundesliga	€ 750,-	€ 300,-	€ 150,-
2. Frauen-Bundesliga	€ 350,-	€ 200,-	€ 100,-
Regional- und Hessenliga	€ 200,-	€ 100,-	€ 50,-
Verbandsliga und darunter	€ 100,-	€ 50,-	€ 25,-

Die Höhe der Entschädigung richtet sich stets nach der Spielklassenzugehörigkeit der ersten Herrenmannschaft des aufnehmenden Vereins in dem Spieljahr, in dem die Spielerlaubnis für Pflichtspiele erteilt wird.

Bei einem Vereinswechsel, der **nach dem 1. Mai** vollzogen wird, gilt die Spielklasse der ersten Herrenmannschaft des **folgenden Spieljahres** sowie die **Altersklasse des Spielers**, der er in der **folgenden Saison** angehört.

Die Ausbildungsentschädigung ergibt sich aus

- a) einem Grundbetrag gemäß der Spielklassenzugehörigkeit des aufnehmenden Vereins
- b) einem Ergänzungsbetrag für jedes angefangene Spieljahr bis zu höchstens sechs Spieljahren unabhängig von der Altersklasse, in der der Junior für den abgebenden Verein spielberechtigt war.

Anmerkung E-Junioren:

E-Junioren, die in der nächsten Saison bei den D-Junioren spielen, wechseln nach § 17 Punkt 4 der JO **ohne** Ausbildungsentschädigung.
Sie sind bis zum 30.06. den E-Junioren zugehörig.

Zweitspielrecht, Vereinswechsel wegen fehlender Spielmöglichkeit

Die Option des Einsatzes in der nächstjüngeren Altersklasse auf der Basis des „**Niedertiefenbacher Modells**“ **gilt für sich alleine nicht als Spielmöglichkeit** in der eigenen Altersklasse. Sofern in ihrer eigenen Altersklasse keine Spielmöglichkeit im Stammverein besteht, können betroffene Spieler gemäß § 28 Jugendordnung ein Zweitspielrecht beantragen oder gemäß § 27 Nr. 5, 6 Jugendordnung zu einem anderen Verein wechseln.

Erstmalige Verpflichtung eines Amateurs durch einen Verein mit Leistungszentrum; Honorierung von Nachwuchsarbeit

Spielklasse	Grundbetrag jüngere A-Junioren und B-Junioren	Grundbetrag C- und ältere D-Junioren	Betrag pro angefangenen Spieljahr
Bundesliga	Euro 5.000,00	Euro 3.000,00	Euro 400,00
2. Bundesliga	Euro 2.250,00	Euro 1.500,00	Euro 200,00
3. Liga	Euro 1.250,00	Euro 750,00	Euro 100,00
< 3. Liga	Euro 750,00	Euro 500,00	Euro 100,00

- ✓ Für Juniorenspieler mit Amateurstatus, die erstmalig von einem Amateurverein zu einem Verein mit Leistungszentrum ohne Statusänderung wechseln, finden die Vorschriften des § 26 Nrn. 1 bis 3 der Jugendordnung keine Anwendung, sofern diese Regelungen Entschädigungen, Wartefristen oder Zustimmung zum Vereinswechsel regeln.
- ✓ Die Pflicht zur fristgerechten Abmeldung beim abgebenden Verein gemäß § 20 Nr. 2 der Jugendordnung bleibt hiervon unberührt.
- ✓ Bei einem Vereinswechsel eines Juniorenspielers der Altersklassen (jüngere A-Junioren bis ältere D-Junioren) gemäß dieser Ziffer hat der aufnehmende Verein mit Leistungszentrum, entsprechend der vorgenannten Tabelle, eine Entschädigung an den anspruchsberechtigten Amateurverein zu entrichten.
- ✓ Die Beträge richten sich nach der Spielklasse, welcher die erste Herrenmannschaft des aufnehmenden Vereins bzw. der Tochtergesellschaft zugehörig ist. Entscheidend für die Zugehörigkeit der ersten Herrenmannschaft ist jeweils der Stichtag 01.07. einer jeden Spielzeit.
- ✓ Die Informationen zur Rechnungstellung durch den abgebenden Verein und der Zahlungsaufforderung an den aufnehmenden Verein ergeht systemseitig.
- ✓ Bitte beachten Sie hierzu § 26 b der Jugendordnung.

§ 94 Spielordnung (Entschädigung Aktive)

Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach der Spielklassenzugehörigkeit der ersten Mannschaft des aufnehmenden (Stamm-) Vereins in dem Spieljahr, in dem die Spielberechtigung für Pflichtspiele erteilt wird. Bei einem Vereinswechsel nach dem 1.5. gilt die Spielklasse der neuen Saison. Die Höhe der Entschädigung beträgt:

Verbandsliga	€ 1.500,-
Gruppenliga	€ 750,-
Kreisoberliga	€ 500,-
ab der Kreisliga	€ 250,-

Wechselt ein Spieler zu einem Verein, dessen erste Mannschaft in einer niedrigeren Spielklasse spielt, errechnet sich die Entschädigung als **Mittelwert** der vorstehenden Beträge der Spielklasse der ersten Mannschaft des **abgebenden** und des **aufnehmenden** Vereins in der neuen Saison.